

Satzung über die Benutzung und Betreuung des Archivs des Amtes Schlieben

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 207) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 11.08.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Das Amt Schlieben unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten. Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren sowie allgemein nutzbar zu machen. Es ist eine vom Amt Schlieben getragene öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Archivbestände stehen der wissenschaftlichen und ortsgeschichtlichen Forschung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Amtes dem nicht entgegenstehen. Das Archiv wirkt bei der Erforschung und Vermittlung der brandenburgischen und deutschen Geschichte, der Heimat- und Ortsgeschichte mit.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Das Archivpersonal kann mit Zustimmung des verantwortlichen Amtsleiters Personen, die einen unter § 1 Abs. 3 genannten Zweck oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, die Benutzung des im Archiv verwahrten öffentlichen Archivguts gewähren. Jeder Benutzer muss sich ausweisen und die Archivsatzung einhalten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, von jedem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtem Werk, das er unter Benutzung des Archivguts erfasst oder erstellt hat, ein Exemplar unentgeltlich und ohne Aufforderung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten:
 - a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
 - b. Einsichtnahmen in das Archivgut
 - c. schriftliche Auskünfte bei schriftlichen, fernmündlichen oder mündlichen Anfragen.
- (4) Die Benutzung kann erfolgen:
 - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b. für wissenschaftliche Forschungen

- c. für die Erschließung der Heimatgeschichte
- d. für Veröffentlichungen in den Medien
- e. für private Zwecke.

Das berechtigte Interesse ist glaubhaft zu machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

- (5) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage einer Benutzungsgenehmigung, soweit Sperrfristen oder schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag zu stellen. Darin sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
- a. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde
 - b. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
 - e. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
 - f. die Archivalien durch die Amtsbereiche der Amtsverwaltung benötigt werden
 - g. Regelungen über die Geheimhaltung verletzt würden.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
- a. das Wohl des Amtes Schlieben und seiner amtsangehörigen Gemeinden verletzt werden könnte
 - b. der Antragsteller wiederholt bzw. schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder die ihm erteilten Auflagen nicht eingehalten hat
 - c. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Archivordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung des Archivgutes

Das Archivgut kann nur im Benutzerraum und zu festgesetzten Terminen eingesehen und benutzt werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

Die Durchforschung des vorgelegten Archivgutes ist Sache des Benutzers. Archivgut wird grundsätzlich nur im Benutzerraum und in Anwesenheit des Archivpersonals vorgelegt. Ausleihe außer Haus ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Archivfachliche Voraussetzungen

Für die Einrichtung und Unterhaltung des Archivs des Amtes Schlieben ist die Betreuung durch geeignetes Archivpersonal, das eine archivfachliche Ausbildung besitzt oder in sonstiger Weise fachlich geeignet ist, zu sichern. Möglich ist auch die Arbeit durch anderes geeignetes Personal, wenn eine fachliche Beratung durch ein öffentliches Archiv, in dem Archivpersonal vorhanden ist, vereinbart wurde.

§ 7

Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Das Amt übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 8

Gebühren

Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei. Der Verwaltungsaufwand, der bei Recherchen zur Klärung eines bestimmten Sachverhaltes entsteht und die Sachkosten (Kopien, Versandkosten usw.) sind auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Schlieben in der derzeit geltenden gültigen Fassung zu berechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 11.08.2009

Iris Schülzke
Amtdirektorin